

## **Gutachten**

zur Berechnung der Obergrenzen der Herstellungsbeitragssätze für die Wasserversorgungseinrichtung „Ingolstadt“ der

**Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR**

Bayerischer Kommunalen  
Prüfungsverband

**BKPV**

Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband  
Renatastraße 73, 80639 München  
Telefon: (089) 1272-0, Telefax: (089) 1272-883  
E-Mail: [poststelle@bkpv.de](mailto:poststelle@bkpv.de)

---

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
<b>1. Auftrag</b>	<b>3</b>
<b>2. Allgemeine Angaben</b>	<b>4</b>
<b>3. Erhebung von Beiträgen für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung</b>	<b>5</b>
3.1 Vorbemerkung .....	5
3.2 Ermittlung des beitragspflichtigen Investitionsaufwands.....	5
3.3 Anderweitig gedeckter Investitionsaufwand.....	6
3.4 Maßstabsgrößen.....	7
<b>4. Ermittlung der Obergrenzen der Herstellungsbeitragsätze</b>	<b>8</b>

## **Anlagen**

- 1 Zusammenstellung des bestehenden Anschaffungs- und Herstellungsaufwands
- 2 Zusammenstellung des künftigen Anschaffungs- und Herstellungsaufwands
- 3 Maßstabsgrößen
- 4 Obergrenzen der Herstellungsbeitragsätze

## 1. Auftrag

Die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR (INKB) haben uns mit der Erstellung einer Beitragskalkulation für ihre Wasserversorgungseinrichtung Ingolstadt beauftragt. Das Gutachten wurde von unserem Prüfer Armin Demmeler erstellt.

Die wesentlichsten Kalkulationsgrundsätze und die Ergebnisse der Berechnungen stellen wir nachfolgend kurz dar. Wegen weiterer Einzelheiten verweisen wir auf folgende Unterlagen, die wir der Verwaltung überlassen haben:

- Ermittlung des Anschaffungs- und Herstellungsaufwands aus der Vermögensbuchführung der INKB
- Zusammenstellung des künftigen Anschaffungs- und Herstellungsaufwands
- Ermittlung der beitragspflichtigen Grundstücks- und Geschossflächen

Die Anlagen zu diesem Gutachten wurden mit Hilfe von MS-Excel erstellt; geringfügige Rundungsdifferenzen wurden aus Vereinfachungsgründen nicht bereinigt. Das für unsere Berechnungen erforderliche Zahlenmaterial wurde in Zusammenarbeit mit der Verwaltung ermittelt.

Das Ergebnis der Berechnungen erörterte unser Prüfer am 30.05.2022 mit folgenden Besprechungsteilnehmern:

- Herr Dr. Thomas Schwaiger, Vorstand
- Frau Carmen Wagner, Bereichsleiterin Buchhaltung, Steuern und Controlling
- Herr Michael Krügl, Fachbereichsleiter Controlling
- Herr Klaus Goth, Fachbereichsleiter Beiträge
- Herr Andreas Krieglmeier, Unternehmensentwicklung & Kommunalkundenbetreuung
- Herr Fabian Thaller, Rechts- und Vertragswesen
- Frau Andrea Steinherr, Leiterin Beteiligungsmanagement der Stadt Ingolstadt
- Frau Marie-Luise Rohm, Beteiligungsmanagement der Stadt Ingolstadt.

## 2. Allgemeine Angaben

Die INKB betreiben die öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen Ingolstadt und Bergheim als rechtlich getrennte Einrichtungen.

Die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Ingolstadt war zum Zeitpunkt unserer Beratung in der Wasserabgabesatzung (WAS) vom 10.08.2009 i.d.F. vom 18.12.2019 geregelt. Die Erhebung der Herstellungsbeiträge sowie der Grund- und Verbrauchsgebühren richtete sich nach der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) vom 07.01.2010 i.d.F. vom 30.07.2018.

Die Herstellungsbeitragsätze betragen derzeit:

pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	1,20 €
pro m <sup>2</sup> zulässige Geschossfläche	2,80 €

Zur Wasserversorgungseinrichtung der INKB gehören nach § 1 Abs. 3 WAS auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Grundstücksanschlüsse.

Nach § 8 Abs. 1 BGS/WAS ist der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 WAS mit Ausnahme des Aufwandes, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

### **3. Erhebung von Beiträgen für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung**

#### **3.1 Vorbemerkung**

Nach Art. 5 Abs. 1 KAG können die Gemeinden zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung ihrer öffentlichen Einrichtungen (Investitionsaufwand) Beiträge von den Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten erheben, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme besondere Vorteile bietet.

#### **3.2 Ermittlung des beitragspflichtigen Investitionsaufwands**

Die Beitragssätze sind grundsätzlich durch eine sog. Globalberechnung zu ermitteln. Dabei sind alle beitragsfähigen Aufwendungen für die bisher errichteten und die in absehbarer Zeit noch zu errichtenden Anlagen auf alle bereits erschlossenen und künftig noch zu erschließenden Grundstücke unter Anwendung des satzungsgemäßen Beitragsmaßstabs umzulegen. Die Globalberechnung beruht auf dem Grundgedanken, dass alle gegenwärtigen und künftigen Benutzer der Wasserversorgungseinrichtung gleichmäßig zum Investitionsaufwand dieser Einrichtung beizutragen haben (VGH Baden-Württemberg, Urteile vom 28.09.1978 Nr. II 144/78, GemH 1980, 19, und vom 18.11.1980 Nr. II 1402/78, ZKF 1981, 133). Sie soll außerdem gewährleisten, dass eine Überdeckung des Investitionsaufwands durch Beiträge vermieden wird. Zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Globalberechnung gibt auch der BayVGH in seinem Urteil vom 27.01.2000 (23 N 99.1741; VwRR BY 2000, 196, 219; GK 54/2001, Ziff. 5) wichtige Hinweise. (vgl. Nitsche/Baumann/Mühlfeld, Satzungen zur Wasserversorgung, Erl. 20.052/7 m.w.H.).

Gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 4 KAG kann bei der Ermittlung von Beiträgen für die Herstellung und Anschaffung leitungsgebundener Einrichtungen auch der durchschnittliche Investitionsaufwand für die gesamte Einrichtung veranschlagt und zugrunde gelegt werden (sog. Rechnungsperiodenkalkulation).

Im Einvernehmen mit der Verwaltung ermittelten wir die Obergrenzen der Beitragssätze durch eine Globalberechnung.

Werden Wasserversorgungsanlagen eines Einrichtungsträgers, wie etwa Tiefbrunnen, Hochbehälter, von anderen Gemeinden mitbenutzt, so ist der dadurch bedingte Mehraufwand den anderen Gemeinden anzulasten, darf also nicht in der Beitragskalkulation angesetzt werden (BayVGH, Urteil vom 24.10.1990 Nr. 23 B 88.02282, LSKAG Nr. 5.6.4/28, KommP BY 1992, 22). Dabei erscheint es sachgerecht, die anderen Ge-

meinden nicht nur mit den durch die Mitbenutzung entstehenden zusätzlichen Herstellungskosten (Mehraufwand), sondern mit den anteiligen Herstellungskosten der mitbenutzten Anlagenteile zu belasten (vgl. Nitsche/Baumann/Mühlfeld, a.a.O., Erl. 20.052/7 Buchst. a). Die INKB beliefern die Gemeinden Gaimersheim, Großmehring, Wettstetten, Bergheim, Lenting und den Markt Manching mit Trinkwasser. Wir brachten daher bei der Ermittlung des beitragsfähigen Investitionsaufwands pauschal 15 % vom Anschaffungs- und Herstellungsaufwand der zentralen Wasserversorgungsanlagen (Trinkwassergewinnung, Wasserwerke, Hochbehälter und Labor) in Abzug.

Der Aufwand für Grundstücksanschlüsse wurde in der Beitragskalkulation nicht angesetzt. Eine Abstufung der Herstellungsbeitragssätze aufgrund unterschiedlicher Erstattungsregelungen für Alt- (bis 31.12.1993) und Neuanschließer (ab 01.01.1994) ist daher nicht erforderlich (vgl. Wuttig/Thimet, Gemeindliches Satzungsrecht und Unternehmensrecht, Teil IV, Frage 16, 5.2). Da die Auswirkungen auch bei der Kalkulation der Verbrauchsgebühren geringfügig sind und deutlich unter der von der Rechtsprechung schon mehrfach als „Erheblichkeitsschwelle“ angesehenen „10 %-Grenze“ liegen dürften, ist nach dem Grundsatz der Typengerechtigkeit eine Gebührenabstufung ebenfalls nicht erforderlich (vgl. Ecker, Kommunalabgaben in Bayern, Kz. 26.00 Nr. 3).

Den künftigen Investitionsaufwand ermittelte die Verwaltung aus dem Wirtschaftsplan 2021/2022 und der fortgeschriebenen Finanzplanung bis 2025/2026. Nicht ansatzfähig ist der Aufwand für Anlagenteile, die bereits ausgesondert bzw. nicht mehr benutzbar sind und daher nicht mehr zum betriebsnotwendigen Anlagevermögen der Wasserversorgungseinrichtung gehören (BayVGH, Urteil vom 01.12.1997 Nr. 23 B 96.851, BayVBI 1998, 214, LSKAG Nr. 5.6.4/46). Da die Rohrnetzerneuerungen vorhandene Anlagenteile ersetzen, kürzten wir den künftigen Aufwand dieser Anlagegruppen pauschal um 20 %, um einen doppelten Ansatz des Anlagevermögens zu vermeiden.

Neubaugelände wurden nur berücksichtigt, sofern verdichtete Planungsabsichten bestehen und damit Investitionskosten sowie beitragspflichtige Grundstücks- und Geschossflächen sachgerecht geschätzt werden konnten (vgl. Nitsche/Baumann/Mühlfeld, a.a.O., Erl. 20.052/7 Buchst. e).

Der beitragsfähige Anschaffungs- und Herstellungsaufwand ist aus den Anlagen 1 und 2 ersichtlich.

### **3.3 Anderweitig gedeckter Investitionsaufwand**

Seinem Wesen nach ist der Beitrag Aufwendungsersatz; er kann deshalb nur für den Investitionsaufwand erhoben werden, der dem Einrichtungsträger tatsächlich erwachsen und nicht bereits anderweitig gedeckt ist.



Auskunftsgemäß erhielten die INKB keine staatlichen Zuwendungen für ihre Wasserversorgungseinrichtung. Der Anteil der Wassergäste an den zentralen Wasserversorgungsanlagen wurde bereits durch einen pauschalen Abzug am Investitionsaufwand berücksichtigt (s.o.).

### **3.4 Maßstabsgrößen**

Die beitragspflichtigen Grundstücks- und Geschossflächen der bislang veranlagten Grundstücke wurden von der Verwaltung mit insgesamt rd. 30.112.100 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche und rd. 22.012.000 m<sup>2</sup> Geschossfläche ermittelt (vgl. Anlage 3).

Für künftige Erweiterungen sind nach einer Aufstellung der Verwaltung rd. 193.200 m<sup>2</sup> Grundstücksflächen und rd. 254.800 m<sup>2</sup> Geschossflächen zu erwarten. Für Vergrößerungen der zulässigen Geschossflächen durch Änderungen von Bebauungsplänen oder Erhöhungen der Geschossflächen in unbeplanten Bereichen setzten wir einen pauschalen Zuschlag von 2,5 % auf die erschlossenen Geschossflächen an. Darüber hinaus berücksichtigten wir für evtl. Grundstücksflächenvergrößerungen einen pauschalen Zuschlag von 0,5 % auf die erschlossenen Grundstücksflächen.

#### 4. Ermittlung der Obergrenzen der Herstellungsbeitragssätze

Den durch Beiträge zu deckenden Aufwand von rd. 120.914.800 € verteilen wir wie bisher zu 40 % auf die Grundstücksflächen und zu 60 % auf die Geschossflächen. Nach der Berechnung in der Anlage 4 ergeben sich folgende Beitragssätze (Obergrenzen):

pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	1,59 €
pro m <sup>2</sup> (zulässige) Geschossfläche	3,18 €

Die ermittelten Beitragssätze bilden die rechnerischen Obergrenzen der Beitragssätze für den Herstellungsbeitrag. Im Allgemeinen empfiehlt es sich, den rechtlichen Rahmen bei der satzungsrechtlichen Bestimmung der Beitragssätze nicht vollständig auszuschöpfen, um u.a. eine (mögliche) unzulässige Überdeckung zu vermeiden.

München, 31.05.2022  
Bayerischer Kommunaler  
Prüfungsverband

Bestätigt:

gez.  
Schmitt

Mayer